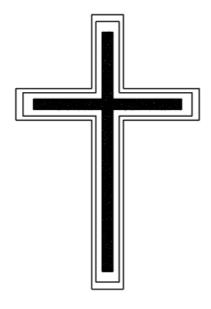
FRIEDHOFS-GEBÜHRENORDNUNG



für den Friedhof Wonsees der Evang.- Luth. Kirchenstiftung Trumsdorf-Wonsees

Die Kirchengemeinde Trumsdorf-Wonsees erlässt für den Friedhof Wonsees gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 12 und § 22 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 70, § 63 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung (RS 300), folgende, mit Schreiben der Landeskirchenstelle vom 18.06.24, Az. 68/20 und 68/52, genehmigte und mit der Bekanntmachung vom 29.06.2024 in Kraft getretene

FRIEDHOFS-GEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof Wonsees der Evang. - Luth. Kirchenstiftung Trumsdorf-Wonsees.

§ 1 Gebührenarten, Gebührenschuldner

- (1) Das Pfarramt erhebt für den Friedhof folgende Gebühren:
 - a) Bestattungsgebühren,
 - b) Grabgebühren,
 - c) Sonstige Gebühren.
- (2) Gebührenschuldner ist der Erwerber des Grabnutzungsrechtes an einer Grabstätte, der zur Übernahme der Bestattungskosten Verpflichtete oder derjenige, der eine in dieser Gebührensatzung geregelte Leistungen beantragt.
- (3) Die Gebühren sind mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechtes fällig. Sie sind sofort nach Aufforderung zu zahlen.

§ 2 Bestattungsgebühren

Für Aussegnungen mit Überführung auf den Friedhof, sowie für Trauerfeiern und Beisetzungen fallen Gebühren an. Sie sind der Kasualgebührenordnung zu entnehmen.

§ 3 Grabgebühren

Grangenamen	
(1) Gebühren für Gräber im alten Teil des Friedhofes:	
a) Kindergrab für Kinder unter 10 Jahren für die Dauer der Ru-	
hezeit (20 Jahre)	kostenfrei
b) Einzelgrab und Kindergrab (über 10 Jahre), für die Dauer	
der Ruhezeit (20 Jahre)	500,€
c) Familiengrab (Doppelgrab) für die Dauer der Ruhezeit	
(20 Jahre)	1.000, €
(2) Gebühren für Gräber im neuen Teil des Friedhofes:	
a) Einzelgrab (Kinder über 10 Jahre und Erwachsene) für die	
Dauer der Ruhezeit (25 Jahre)	625,€
b) Familiengrab (Doppelgrab) für die Dauer der Ruhezeit	
(25 Jahre)	1.250, €

(3) Über die Gebühren für Mehrfachgräber (ab 3 Grabplätze) entscheidet auf Antrag oder Wunsch der Kirchenvorstand.
 (4) Gebühren für Urnen: a) in Urnengräbern für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)
(5) Gebühren bei Grabverlängerungen:
a) Kindergrab
für 5 Jahre
für 10 Jahre
für 20 Jahre
b) Einzel- bzw. Urnengrab
für 5Jahre
für 10 Jahre
c) Familiengrab (2 Grabplätze)
für 5 Jahre
für 10 Jahre
für 20 Jahre
(6) Gebühren für Gräber bzw. Urnengräber, die keiner Pflege bedürfen (in einem separaten Gräberfeld):
Einzelgräber:
a) Gebühren für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre)
mit Pflegekosten (jährlich 45,00 €)1.125,00 €
b) Kosten für das Abräumen der Grabstätte nach der Beerdigung,
falls die von den Angehörigen nicht übernommen wird200,00 €
c) Gebühren für eine Grabverlängerung bei einer evtl. späteren Urnenbeisetzung pro Jahr45,00 €
Urnengräber:
a) Gebühren für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) mit Pflegekosten
(jährlich 45,00 €)
b) Kosten für das Abräumen Grabstätte nach der Beerdigung,
falls dies von den Angehörigen nicht übernommen wird80,00 €
c) Gebühren für eine Grabverlängerung bei einer evtl. späteren
Urnenbeisetzung pro Jahr45,00 €

δ T	
Kosten der Grabplatte für Gräber die keiner Pflege bedürfen:	
a) Kosten der Grabplatte (ohne Inschrift) inkl. Verlegen250,00 €	
b) Kosten für die Inschrift der Grabplatte, je Zeichen10,00 €	
c) Kosten für das Entfernen und Reinigen der Grabplatte sowie	
Nachtönen der bestehenden Inschrift, wenn eine zweite Inschrift	
angebracht werden soll110,00 €	
§ 5	
Sonstige Gebühren	
(1) Gebühren für die Inanspruchnahme der Kühlung in der Leichenhalle	
je Nutzungstag20, €	
(2) Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales40, €	
(3) Gebühr für die Umschreibung des Nutzungsrechts auf einen	
anderen Berechtigten10,€	
(4) Friedhofsordnung für Gewerbetreibende, Zulassung	
(5) Für andere und in dieser Gebührenordnung nicht vorgesehen Leistungen oder	
Dienste wird das Entgelt je nach Anfall in angemessener Höhe festgesetzt.	
8.6	

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt oder abgeändert werden.
- (2) Gleichzeitig treten alle früheren Gebührenordnungen außer Kraft.

Wonsees, den 4.Juni 2024 Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Trumsdorf-Wonsees